

Antrag 630: Synopse

Bisherige Fassung	Neue Fassung gem. Antrag	Änderungsantrag SynKoReVe																																							
<p>§ 42 Ruhestand (1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Stellt ein Pfarrer, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, so ist diesem Antrag stattzugeben.</p>	<p>§ 42 Ruhestand (1) <u>Der Pfarrer wird mit Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende Altersgrenze erreicht, in den Ruhestand versetzt. Regelaltersgrenze ist die Vollendung des 67. Lebensjahres. Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Für die Geburtsjahrgänge bis 1958 beträgt die Anhebung pro Jahrgang einen Monat und für die Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964 pro Jahrgang zwei weitere Monate; maßgeblich ist die Tabelle in § 51 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).</u></p> <table border="1" data-bbox="957 828 1383 1366"> <thead> <tr> <th><u>Geburtsjahr</u></th> <th><u>Anhebung um Monate</u></th> <th><u>Altersgrenze Jahre Monate</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1947</td><td>1</td><td>65 1</td></tr> <tr><td>1948</td><td>2</td><td>65 2</td></tr> <tr><td>1949</td><td>3</td><td>65 3</td></tr> <tr><td>1950</td><td>4</td><td>65 4</td></tr> <tr><td>1951</td><td>5</td><td>65 5</td></tr> <tr><td>1952</td><td>6</td><td>65 6</td></tr> <tr><td>1953</td><td>7</td><td>65 7</td></tr> <tr><td>1954</td><td>8</td><td>65 8</td></tr> <tr><td>1955</td><td>9</td><td>65 9</td></tr> <tr><td>1956</td><td>10</td><td>65 10</td></tr> <tr><td>1957</td><td>11</td><td>65 11</td></tr> <tr><td>1958</td><td>12</td><td>66 0</td></tr> </tbody> </table>	<u>Geburtsjahr</u>	<u>Anhebung um Monate</u>	<u>Altersgrenze Jahre Monate</u>	1947	1	65 1	1948	2	65 2	1949	3	65 3	1950	4	65 4	1951	5	65 5	1952	6	65 6	1953	7	65 7	1954	8	65 8	1955	9	65 9	1956	10	65 10	1957	11	65 11	1958	12	66 0	
<u>Geburtsjahr</u>	<u>Anhebung um Monate</u>	<u>Altersgrenze Jahre Monate</u>																																							
1947	1	65 1																																							
1948	2	65 2																																							
1949	3	65 3																																							
1950	4	65 4																																							
1951	5	65 5																																							
1952	6	65 6																																							
1953	7	65 7																																							
1954	8	65 8																																							
1955	9	65 9																																							
1956	10	65 10																																							
1957	11	65 11																																							
1958	12	66 0																																							

<p>(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksbeirat und der Gemeinde den Eintritt des Pfarrers in den Ruhestand mit dessen Zustimmung längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Pfarrers hinausschieben.</p>	<p>(2) Auf Antrag des Pfarrers kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksbeirat und der Gemeinde die Versetzung in den Ruhestand längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausschieben. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Ruhestands wegen Erreichens der Regelaltersgrenze zu stellen.</p>	
<p>(3) Bei kirchlichem Notstand können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen durch die Kirchensynode zeitweilig hinaufgesetzt werden. Dies kann auch die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten beschließen, wenn andere die geistliche Versorgung der Gemeinden nicht sichergestellt werden kann.</p>	<p>(3) Wenn die geistliche Versorgung der Gemeinden nicht sichergestellt ist oder sonst ein kirchlicher Notstand vorliegt, können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen durch die Kirchensynode zeitweilig angehoben werden.</p>	
<p>§ 44 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand</p>	<p>§ 44 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand</p> <p>(1) Stellt der Pfarrer einen Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, ist diesem zu entsprechen, wenn der Pfarrer im Zeitpunkt der Antragstellung das 62. Lebensjahr vollendet hat und der Antrag zum Ablauf des Monats gestellt wird, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet. Für nach dem 31. Dezember 1946 geborene Pfarrer gilt anstelle der Vollendung des 62. und des 63. Lebensjahres nach Satz 1 die Anhebung nach Monaten für den betreffenden Geburtsjahrgang gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 über diese Zeit hinaus.</p> <p>(2) Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch können den Antrag auf vorzeitige Versetzung in den</p>	<p>(1) Pfarrer können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag ist mit einer Frist von 6 Monaten zum beabsichtigten Beginn des Ruhestands zu stellen.</p>

	Ruhestand bereits bezogen auf die Vollendung des 62. Lebensjahres stellen.	
<p>(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.</p>	<p>(3) bisheriger Absatz 1</p>	
<p>(2) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstehenden Kosten.</p>	<p>(4) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstehenden Kosten. <u>Über Einwendungen des Pfarrers gegen die Entscheidung der Kirchenleitung zum Bestehen der Dienstunfähigkeit entscheiden das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung in gemeinsamer Beratung.</u></p>	
<p>(3) Der Pfarrer ist auch dann vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn diese Maßnahme in einem Dienstbeanstandungsverfahren angeordnet ist.</p>	<p>(5) bisheriger Absatz 3</p>	